

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Umsatzsteuer](#)

Umsatzsteuer

Dieses Dokument wurde erstellt am 23.09.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Umsatzsteuersenkung auf Nächtigungen](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Betroffene Betriebe](#)
 - [Begünstigte Nebenleistungen](#)
 - [Stichtag für die Anwendung des 10-prozentigen Steuersatzes](#)
- [Steuerbefreiungen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Kleinunternehmer](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Formulare](#)
- [Bemessungsgrundlage](#)
 - [Besteuerung von Anzahlungen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Steuersätze der Umsatzsteuer](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Sollbesteuerung](#)
 - [Istbesteuerung](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Umsatzsteuervoranmeldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [UVA-Abgabeverpflichtung und Zahlung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Umsatzsteuererklärung/Umsatzsteuerveranlagung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen](#)
 - [Eigenverbrauchsvorgänge im Lieferungsbereich](#)
 - [Eigenverbrauchsvorgänge im Bereich der sonstigen Leistung \(Dienstleistung\)](#)
 - [Verwendungseigenverbrauch](#)
 - [Leistungseigenverbrauch](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Reverse Charge System](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)

- [Betroffene Unternehmen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Ausfuhrlieferung/Inneregemeinschaftliche Lieferung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Umsätze innerhalb der EU](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Inneregemeinschaftlicher Erwerb](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Versandhandel](#)
 - [Grenzüberschreitende Dienstleistungen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [UID-Bestätigungsverfahren](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Zusammenfassende Meldung \(ZM\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Einfuhrumsatzsteuer](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Umsatzsteuer für Vereine](#)
 - [Weiterführende Links](#)

Umsatzsteuer

Aktuelle Informationen über Umsatzsteuer, Steuerbefreiungen, Steuersätze, Bemessungsgrundlage, Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuererklärung, Umsätze innerhalb der EU etc.

Information für Einsteiger

Die Umsatzsteuer als solche kommt nur bei der Letztverbraucherin/dem Letztverbraucher, also der Konsumentin/dem Konsumenten zum Tragen. Das liefernde oder leistende Unternehmen übt lediglich die Funktion eines Treuhänders aus: Es kassiert von den Kundinnen/den Kunden die Umsatzsteuer (USt) und muss diese, da nur die Unternehmerin/der Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet, in der Folge an das Finanzamt abführen. Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer hat aber auch "Vorlieferantinnen/Vorlieferanten", die ihr/ihm Umsatzsteuer für ihre Leistungen verrechnen, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Vorsteuer geltend gemacht werden kann (§ 12 UStG).

BEISPIEL Beim Einkauf bei Ihrer Lebensmittelhändlerin/Ihrem Lebensmittelhändler wird Ihnen als Endverbraucherin/Endverbraucher als Teil des zivilrechtlichen Preises Umsatzsteuer verrechnet. Die Händlerin/der Händler muss als Steuerschuldnerin/Steuerschuldner diese Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Gleichzeitig bekommt diese/dieser wiederum von ihren/seinen Lieferantinnen/Lieferanten, wie z.B. Fleischhauerin/Fleischhauer, beim Bezug ihrer/seiner Waren bzw. Dienstleistungen, z.B. Reinigungsdienstleistungen, Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Jedoch kann sie/er als Unternehmerin/Unternehmer im Gegensatz zu der privaten Endverbraucherin/dem privaten Endverbraucher, soweit ihre/seine Umsätze steuerpflichtig oder echt steuerbefreit sind, die in Rechnung gestellte USt als Vorsteuer abziehen.

Der Umsatzsteuer (USt) unterliegen:

- Die Lieferungen und sonstigen Leistungen (z.B. Dienstleistungen der Freiberuflerinnen/Freiberufler, Handwerkerleistungen, aber auch die Vermietung, Verpachtung und Lizenzüberlassung), die im Inland gegen Entgelt im Rahmen eines Unternehmens ausgeführt werden (§ 1 Abs 1 Z 1 UStG)
- Der Eigenverbrauch
- Die Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittland ins Inland
- Der innergemeinschaftliche Erwerb

Abgesehen von den genannten Tatbeständen kann eine Steuerschuld auch aufgrund einer unrichtigen oder unberechtigten Rechnungslegung entstehen. Nähere Informationen dazu finden sich im Kapitel "[»> Rechnung](#)".

Unternehmerin/Unternehmer ist jede/jeder, die/der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, z.B. als Gewerbetreibende/Gewerbetreibender, Journalistin/Journalist, Vortragende/Vortragender, Vermieterin/Vermieter (§ 2 Abs 1 und § 3a Abs 5 UStG).

Unternehmerinnen/Unternehmer, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben und deren **Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr 30.000 Euro nicht übersteigt**, sind von der **Umsatzsteuer befreit**, können aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen ("Kleinunternehmer-Regelung").

Wenn eine Unternehmerin/ein Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit Unternehmerinnen/Unternehmern in anderen EU-Ländern tritt, ist es erforderlich, die [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer](#) (UID-Nummer) zu benützen. Um die Gültigkeit der UID-Nummer einer EU-Geschäftspartnerin/eines EU-Geschäftspartners zu überprüfen, wurde EU-weit das sogenannte "[UID-Bestätigungsverfahren](#)" eingeführt.

Zu beachten ist weiter das sogenannte "[Reverse Charge System](#)", das den Übergang der Steuerschuld auf die Unternehmerin/den Unternehmer als unternehmerisch tätige Leistungsempfängerin/unternehmerisch tätiger Leistungsempfänger vorsieht. Dies gilt für Werklieferungen/Dienstleistungen einer ausländischen Unternehmerin/eines ausländischen Unternehmers, wenn diese/dieser im Inland weder ihr/sein Unternehmen betreibt, noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat und die betreffende Dienstleistung aufgrund der Leistungsortregel (§ 3a UStG) in Österreich erbracht wird. Zum Übergang der Steuerschuld kommt es auch bei bestimmten inländischen Leistungen, wie z.B. bei Bauleistungen, Lieferungen von Mobilfunkgeräten, oder Umsätzen, die von der geltenden Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung erfasst sind (§ 19 Abs 1 zweiter Satz bis Abs 1e UStG).

In diesen Fällen erhält die Unternehmerin/der Unternehmer von der leistenden Unternehmerin/dem leistenden Unternehmer lediglich eine Rechnung über den Nettobetrag (kein Steuerausweis!) und schuldet die darauf entfallende

Umsatzsteuer. Ist die Unternehmerin/der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann sie/er als Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger die selbst berechnete Umsatzsteuer in derselben Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen (Art 12 Abs 1 Z 1 UStG). Der ganze Vorgang spielt sich nur am Papier ab; es sind nicht wirklich Zahlungen zu leisten.

Nicht alle dem UStG unterliegenden Umsätze sind steuerpflichtig. Das UStG enthält eine Reihe von Steuerbefreiungen (§ 6 UStG).

Rechtsgrundlagen

- §§ [1](#), [2](#), [3a](#), [6](#), [12](#) und [19](#) [» Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Umsatzsteuersenkung auf Nächtigungen

- [Allgemeines](#)
- [Betroffene Betriebe](#)
- [Begünstigte Nebenleistungen](#)
- [Stichtag für die Anwendung des 10-prozentigen Steuersatzes](#)

Allgemeines

Der im Zuge der [» Steuerreform 2015/2016](#) von 10 auf 13 Prozent angehobene Umsatzsteuersatz auf Nächtigungen wird ab 1. November 2018 wieder gesenkt. Von der Änderung betroffen sind Beherbergungs- und Campingumsätze.

Damit werden die unterschiedlichen Steuersätze in der Tourismusbranche wieder beseitigt, denn ein zusammen mit der Beherbergung verabreichtes ortsübliches Frühstück ist nach der Steuerreform 2015/2016 weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent unterlegen.

Ab 1. November 2018 unterliegen

- die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, das im Beherbergungsentgelt enthalten ist) sowie
- die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen im Benützungsentgelt enthaltenen Nebenleistungen

wieder dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent.

Betroffene Betriebe

Der ermäßigte Steuersatz von 10 Prozent kommt sowohl bei der gewerblichen Beherbergung in Hotels, Gaststätten usw. als auch – wenn die Voraussetzungen der Beherbergung erfüllt sind – bei der Privatzimmervermietung und der Überlassung von Ferienwohnungen und -appartements zur Anwendung.

Die bloße Überlassung von Räumlichkeiten, einschließlich deren typischer Nebenleistungen, kann nicht als Beherbergung angesehen werden. Zur Beherbergung gehört auch eine gewisse Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten oder des Gastes. Dazu zählen z.B. die Reinigung der Räumlichkeiten sowie der Bettwäsche und Handtücher ebenso wie die Beheizung, Kühlung und Beleuchtung. Die zusätzliche Erbringung von Dienstleistungen muss es dem Gast ermöglichen, sich ohne umfangreiche eigene Vorkehrungen an einem Ort vorübergehend aufzuhalten.

Ein Campingbetrieb umfasst die Überlassung der Stellfläche für das Zelt, den Wohnwagen und das Kfz einschließlich der damit verbundenen Nebenleistungen. Die Überlassung von Campingplätzen zum Abstellen von Fahrzeugen außerhalb des Campingbetriebes (z.B. im Winter, wenn nicht campiert wird) fällt nicht unter die Begünstigung.

Begünstigte Nebenleistungen

Zu den mit der Beherbergung regelmäßig verbundenen Nebenleistungen zählt auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, wenn der Preis dafür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Alkoholische Getränke sind in einem ortsüblichen Frühstück nicht enthalten.

Die Zurverfügungstellung von Seminarräumen kann nicht als begünstigte Nebenleistung zur Beherbergung angesehen werden, schon deshalb, weil die Räume üblicherweise einem Veranstalter und nicht dem einzelnen Hotelgast überlassen werden.

Eine Reihe von Leistungen, die üblicherweise in All Inclusive-Paketen enthalten sind, können als regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen qualifiziert werden, wenn dafür kein gesondertes Entgelt verrechnet wird. All Inclusive umfasst insbesondere die Benützung von Sporteinrichtungen und die Tischgetränke beim Abendessen. Auch werden von Hoteliers häufig Begrüßungscocktails gereicht oder mit den Hotelgästen Wanderungen (Skitouren) unternommen.

Beim Camping unterliegen auch die Zurverfügungstellung von sanitären Anlagen, von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Aufenthaltsräumen, von Strom- und Wasseranschlüssen, von Koch- und Bügeleinrichtungen, die Nutzungsmöglichkeit eines Badestrandes usw. dem ermäßigten Steuersatz. Der ermäßigte Steuersatz kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn ein einheitliches Benützungsentgelt, das sich üblicherweise aus Stellplatz- und Personengebühr zusammensetzt, verrechnet wird.

Nicht begünstigt ist beispielsweise die Überlassung von Sporteinrichtungen und Sportgeräten, von Stromanschlüssen von technischen Geräten usw., wenn für diese Leistungen ein separates Entgelt verrechnet wird.

Stichtag für die Anwendung des 10-prozentigen Steuersatzes

Die Senkung der Umsatzsteuer von 13 auf 10 Prozent tritt mit 1. November 2018 in Kraft und ist erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2018 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Für Beherbergungsumsätze (auch Camping) einschließlich regelmäßig damit verbundener Nebenleistungen, die nach dem 31. Oktober 2018 realisiert werden, gilt eine Umsatzsteuer von 10 Prozent. Eine Übernachtung gilt mit dem Ende der Nacht als ausgeführt. Daher unterliegt eine Nächtigung von 31. Oktober auf 1. November 2018 bereits dem reduzierten Steuersatz von 10 Prozent.

Stand: 01.01.2020

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Steuerbefreiungen

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) unterscheidet zwischen echten und unechten Steuerbefreiungen. Bei der echten Steuerbefreiung bleibt das Recht auf [Vorsteuerabzug](#) unberührt, wie z.B. bei:

- Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten (spezielle Vorschriften gelten bei den sogenannten "Touristenexporten"). Details finden sich im Abschnitt "[Ausfuhrlieferung/Innergemeinschaftliche Lieferung](#)".
- Be- und Verarbeitung ("Lohnveredelung") an Gegenständen

Bei der unechten Steuerbefreiung steht kein Recht auf Vorsteuerabzug zu, wie z.B. bei:

- Geld- und Bankumsätzen (z.B. Kreditgewährung)
- Grundstücksverkäufen
- Leistungen von Versicherungsvertreterinnen/Versicherungsvertretern
- Ärztlichen Leistungen
- Umsätzen der Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer (Details finden sich im Abschnitt "[Kleinunternehmer](#)")

Zu beachten ist, dass bei einigen unechten Steuerbefreiungen, wie z.B. bei der Lieferung von Grundstücken, die gesetzliche Möglichkeit besteht, auf deren Anwendung zu verzichten und durch diese Option die eigenen

Leistungen/die Umsätze als steuerpflichtig zu behandeln. Anzuwenden ist dann der Normalsteuersatz von 20 Prozent und der Vorsteuerabzug steht nach Maßgabe des § 12 UStG zu. Die gesetzliche Regelung zum Verzicht auf die Steuerbefreiung enthält § 6 Abs 2 UStG.

Die Ausübung der Option, die für jeden einzelnen Umsatz möglich ist, erfordert keine besondere Erklärung gegenüber dem Finanzamt. Es genügt eine entsprechende Behandlung in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. -erklärung.

HINWEIS Bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie bei Leistungen von Wohnungseigentumsgemeinschaften (§ 6 Abs 1 Z 16 und Z 17 iVm § 6 Abs 2 UStG) setzt die Option zur Steuerpflicht voraus, dass die Mieterin/der Mieter bzw. die Pächterin/der Pächter das Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Auch kurzfristige Vermietungen von Grundstücken sind nicht mehr von dieser Steuerbefreiung erfasst und somit steuerpflichtig (siehe Abgabenänderungsgesetz 2016).

Weiterführende Links

- [⇒ Abgabenänderungsgesetz 2016 \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [⇒ 6](#) und [⇒ 12](#) [⇒ Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Kleinunternehmer

Wenn der Gesamtumsatz als Unternehmerin/Unternehmer in einem Jahr nicht mehr als 30.000 Euro [⇒ netto](#) beträgt, besteht eine Befreiung von der Umsatzsteuer (§ 6 Abs 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz – UStG). Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes von 30.000 Euro sind neben Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung im Ganzen seit 1. Jänner 2017 [siehe Abgabenänderungsgesetz 2016 (AbgÄG 2016)] auch Umsätze, die nach § 6 Abs 1 Z 8 lit d und j, Z 9 lit b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 UStG 1994 (unecht) steuerfrei sind, nicht in die Umsatzgrenze miteinzubeziehen. Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15 Prozent innerhalb von fünf Kalenderjahren ist möglich! Man nennt diese Steuerbefreiung "Kleinunternehmerregelung".

Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer dürfen für erbrachte steuerfreie Leistungen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und brauchen somit auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Da es sich um eine unechte Steuerbefreiung handelt, steht kein Vorsteuerabzug zu.

Weist eine Kleinunternehmerin/ein Kleinunternehmer dennoch die Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert aus, so schuldet sie/er diesen Steuerbetrag dem Finanzamt.

Wenn ausschließlich Endverbraucherinnen/Endverbraucher zum Kundenkreis einer Unternehmerin/eines Unternehmers zählen und keine nennenswerten Vorsteuern anfallen, kann sich die "Kleinunternehmerregelung" als vorteilhaft erweisen, weil sich dadurch die Leistungen der Unternehmerin/des Unternehmers am Markt verbilligen (der Gesamtpreis enthält keine USt).

Für Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer besteht jedoch die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen (steuerpflichtige Umsätze verbunden mit dem Recht auf Vorsteuerabzug nach § 12 UStG). Von Vorteil ist ein solcher Verzicht, wenn die eigene Steuerschuld geringer ist als die zu erlangenden Vorsteuerbeträge, oder, um die Kostenneutralität der Umsatzsteuer zu wahren, überwiegend an zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmerinnen/Unternehmer geleistet wird. Bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides kann gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklärt werden, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten (§ 6 Abs 3 UStG). Diese Erklärung, die widerrufen werden kann, bindet zwar für mindestens fünf Jahre, dafür ist aber in dieser Zeit für die als Unternehmerin/Unternehmer bezogene Leistungen bzw. eingeführte Gegenstände der Vorsteuerabzug möglich.

Rechtsgrundlagen

- § [➤ 6](#) [➤ Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)
- [➤ Abgabenänderungsgesetz 2016 \(AbgÄG 2016\)](#), BGBl I Nr. 117/2016
- [➤ Jahressteuergesetz 2018 \(JStG 2018\)](#), BGBl I Nr. 62/2018, betreffend Änderung Art 3a Abs 5 UStG ("elektronische Dienstleistungen")

Formulare

- Formular "[➤ Steuerbefreiung für Kleinunternehmer - Verzicht - U12](#)" zur Abgabe der Verzichtserklärung

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen ist das Entgelt. Entgelt ist alles, was die Kundin/der Kunde aufzuwenden hat (auch freiwillige Zahlungen), um die getätigte Lieferung oder erbrachte sonstige Leistung zu erhalten (§ 4 Abs 1 Umsatzsteuergesetz – UStG). Dazu zählen auch weiterverrechnete Nebenkosten (Aufwendungen), wie z.B. Verpackungs-, Beförderungs- und Portokosten, Bedienungszuschlag, Steuern (z.B. Verbrauchsteuern, Werbeabgabe), die im eigenen Namen getätigt werden.

ACHTUNG Die Umsatzsteuer selbst zählt nicht zur Bemessungsgrundlage!

In der Praxis hängt die USt also von dem vereinbarten Kaufpreis bzw. Honorar ab. Im Falle der Entnahme bzw. Verwendung eines Gegenstandes

- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- für den Bedarf des Personals

wird die USt nach dem Einkaufspreis bzw. den Selbstkosten (im Zeitpunkt der Entnahme bzw. Verwendung eines Gegenstandes) bemessen. Bei Dienstleistungen für den privaten Bedarf wird die USt nach den darauf entfallenden Kosten bemessen (§ 4 Abs 8 UStG).

In gewissen Fällen ist "der Normalwert" (§ 4 Abs 9 UStG) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, ab 1. Jänner 2016 auch bei steuerbaren Lieferungen oder Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken.

Besteuerung von Anzahlungen

Falls eine Unternehmerin/ein Unternehmer eine Anzahlung für eine künftig zu erbringende Leistung erhält, ist der empfangene Geldbetrag bereits für den Monat der Vereinnahmung der Umsatzsteuer (USt) zu unterziehen (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a Umsatzsteuergesetz – UStG).

Ist die Anzahlende/der Anzahlende eine Unternehmerin/ein Unternehmer, so muss ihr/ihm eine Rechnung ausgestellt werden, in der die USt gesondert ausgewiesen ist. Wurde eine Anzahlung geleistet und verfügt die Anzahlende/der Anzahlende über eine diesbezügliche Rechnung, in der die USt getrennt ausgewiesen ist, so ist sie/er – im Falle ihrer/seiner Unternehmereigenschaft – regelmäßig zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Weiterführende Links

[➤ Umsatzsteuer Info zum Steuerreformgesetz 2015/2016 \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [➤ 4](#) und [➤ 19](#) [➤ Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Steuersätze der Umsatzsteuer

Die wichtigsten Steuersätze sind

- der allgemeine Steuersatz von 20 Prozent (sogenannter "Normalsteuersatz") und
- der ermäßigte Steuersatz von 10 Prozent und 13 Prozent.

Der 20-prozentige Steuersatz ist der Regelfall!

Umsätze, bei denen der Steuersatz von 10 Prozent oder 13 Prozent zur Anwendung gelangt, stellen die Ausnahme dar. Diese sind im § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) vollständig aufgelistet.

Der 10-prozentige Steuersatz gilt z.B. für:

- Die Vermietung zu Wohnzwecken
- Die Personenbeförderung außer mit Luftfahrzeugen im Inland (13 Prozent)
- Die Müllabfuhr
- Die Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmittel

Der 13-prozentige Steuersatz gilt z.B. für

- Die Lieferung von lebenden Tieren, lebenden Pflanzen, Brennholz etc.
- Die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung) (bis 31. Oktober 2018)
- Die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke

(bis 31. Oktober 2018)

- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstlerin/Künstler
- Filmvorführungen

ACHTUNG Ab 1. November 2018 unterliegt die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung) und die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke wieder dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent (BGBl I Nr. 12/2018).

Weiterführende Links

- [⇒ Umsatzsteuer Info zum Steuerreformgesetz 2015/2016 \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [⇒ 10](#) [⇒ Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)
- [⇒ Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 \(BGBl I Nr. 12/2018\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld

- [Allgemeines](#)
- [Sollbesteuerung](#)
- [Istbesteuerung](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Man unterscheidet die Sollbesteuerung (sogenannte "Besteuerung nach vereinbarten Entgelten", § 19 Abs 2 Z 1 lit. a Umsatzsteuergesetz – UStG) und die Istbesteuerung (sogenannte "Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten", § 17 Abs 1 und 2 UStG).

Sollbesteuerung

Die Sollbesteuerung ist der Regelfall. Die Grundlage bilden die in einem Monat erbrachten Leistungen. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde. Bei Rechnungslegung in einem späteren Monat verschiebt sich der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld um maximal einen Monat.

Führt eine Unternehmerin/ein Unternehmer, die/der auch eine ausländische Unternehmerin/ein ausländischer Unternehmer sein kann, im Inland eine Dienstleistung oder eine Werklieferung aus und kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger, so entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem die betreffende Leistung erbracht worden ist. Eine Verschiebung um ein weiteres Monat durch spätere Rechnungslegung ist in diesem Fall nicht möglich.

Es kann sich durchaus der Fall ergeben, dass die USt bereits an das Finanzamt gezahlt werden muss, auch wenn die jeweilige Geschäftspartnerin/der jeweilige Geschäftspartner den Rechnungsbetrag noch schuldet.

ACHTUNG Zu unterscheiden ist zwischen dem Entstehen der Steuerschuld und deren Fälligkeit, also dem spätesten Zeitpunkt, zu dem die Steuer zu entrichten ist. Die Umsatzsteuer ist am 15. des zweitfolgenden Monats nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes – der ein Monat oder ein Vierteljahr ausmachen kann – fällig.

Istbesteuerung

Hier entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Monats der Bezahlung, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Rechnungslegung. Dies gilt auch für Anzahlungen.

Diese Besteuerungsart ist vorgesehen für:

- nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirtinnen/nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte- und Gewerbetreibende sowie
- Freiberuflerinnen/Freiberufler (unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes und der Rechtsform*),
- Unternehmerinnen/Unternehmer der Energieerzeugung und Abfallbeseitigung und
- alle übrigen Unternehmerinnen/Unternehmer (z.B. Vermieterinnen/Vermieter), deren Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Jahre nicht mehr als 110.000 Euro beträgt.

Auf Antrag kann anstelle der Istbesteuerung auch die Sollbesteuerung gewählt werden.

* **HINWEIS:** Änderung ➤ [Jahressteuergesetz 2018 \(JStG 2018\)](#) ab 1. Jänner 2019

Rechtsgrundlagen

- §§ ➤ [17](#) und ➤ [19](#) ➤ [Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Umsatzsteuervoranmeldung

Inhaltliche Beschreibung

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine selbst zu berechnende Abgabe. In der im Regelfall monatlich zu erstellenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) werden der Umsatzsteuer die Vorsteuerbeträge gegenübergestellt. Überwiegt die Umsatzsteuer, ergibt sich eine Zahllast bzw. Vorauszahlung. Bei einem Vorsteuerüberhang resultiert eine Gutschrift bzw. ein Überschuss:

Umsatzsteuer (Entgelt × Steuersatz) - abziehbare Vorsteuer = Zahllast/Gutschrift

Die Darstellung der USt-Berechnung erfolgt im Zuge der Erfassung der Eingabe in FinanzOnline oder auf dem Formular U30. Ergibt sich eine Zahllast, muss diese an das Finanzamt abgeführt werden. Ein sich ergebender Vorsteuerüberhang ist zu melden und wird dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Betroffene Unternehmen

Unternehmerinnen/Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 30.000 Euro überstiegen haben, sind verpflichtet, vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen. Bei einem Vorjahresumsatz von mehr als 100.000 Euro sind monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Voraussetzungen

Unternehmerinnen/Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 Euro überstiegen haben, sind zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Übersteigt der Vorjahresumsatz 30.000 Euro, aber nicht 100.000 Euro, sind vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen. Durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat des Veranlagungszeitraums ist die Wahl des Kalendermonats als Voranmeldungszeitraum möglich (§ 21 Abs 2 Umsatzsteuergesetz – UStG).

Wird die Umsatzgrenze von 30.000 Euro nicht überschritten, besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen nur insoweit, als die Unternehmerin/der Unternehmer vom Finanzamt zur laufenden Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet wird, z.B. die Aufzeichnungspflichten nach § 18 UStG nicht erfüllt werden. Dasselbe gilt, wenn sich für den Voranmeldungszeitraum ein Überschuss ergibt oder die Vorauszahlung nicht rechtzeitig oder vollständig entrichtet wird. Dies kommt regelmäßig bei Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmern, deren Vorjahresumsatz 30.000 Euro nicht übersteigt und die zur Steuerpflicht optiert haben (§ 6 Abs 3 Umsatzsteuergesetz – UStG), in Betracht.

Von der Verpflichtung zur Abgabe einer UVA ausgenommen sind weiter Unternehmerinnen/Unternehmer, die ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze tätigen, sofern sich für sie im Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss ergibt.

UVA-Abgabeverpflichtung und Zahlung

| Umsatz | UVA-Abgabe (Umsätze des Vorjahres) | Jahreserklärung (Umsätze des laufenden Jahres) | Zahlung |
|--|--|--|----------------|
| 0 Euro-30.000 Euro (Kleinunternehmer) | Nein | Nein(*) | Nein(*) |
| <u>0 Euro - 30.000 Euro</u> (Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung) | Nein | Ja | Quartal |
| 30.000 Euro-100.000 Euro | <u>Quartal</u> | Ja | <u>Quartal</u> |
| über 100.000 Euro | Monat | Ja | Monat |

* Eine Kleinunternehmerin/ein Kleinunternehmer ist zur Zahlung der Umsatzsteuer und Abgabe einer Jahreserklärung verpflichtet, wenn eine Steuerschuld auf sie/ihn übergeht, sie/er die Erwerbsschwelle überschreitet oder auf sie verzichtet, bei Steuerschuld kraft Rechnungslegung und bei Anwendung der Differenzbesteuerung.

Fristen

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist **spätestens am 15. (Fälligkeitstag) des zweitfolgenden Kalendermonats** (bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar) einzureichen. Ergibt sich eine Zahllast, muss diese spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden.

BEISPIEL Monatszahler: Die Zahllast für den Monat Mai ist am 15. Juli zu entrichten und die UVA muss spätestens am 15. Juli eingereicht werden.

Vierteljahreszahler: Die Zahllast für das dritte Kalendervierteljahr (Juli bis September) ist am 15. November fällig. An diesem Tag muss auch spätestens die UVA eingereicht werden.

Auf dem Erlagschein müssen unbedingt der Zeitraum – der betreffende Monat bzw. das Kalendervierteljahr – und die Höhe der Zahllast angegeben werden.

Zuständige Stelle

Im Normalfall ist jenes [» Finanzamt](#) zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz der Unternehmerin/des Unternehmers befindet ([» Wohnsitzfinanzamt](#)). Bei Vorliegen eines Betriebes (Körperschaft, Personengesellschaft) mit Sitz in einem anderen Finanzamtsbereich, ist dieses Finanzamt zuständig ([» Betriebsfinanzamt](#)).

Verfahrensablauf

Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, die Umsatzsteuererklärung elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen (z.B. fehlender Internet-Anschluss) unzumutbar, ist der amtliche Vordruck U30 zu verwenden. Bei Abgabe der Voranmeldungen über die "steuerliche Vertreterin"/den "steuerlichen Vertreter" sind die technischen Voraussetzungen bei der Vertreterin/dem Vertreter maßgeblich.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Soweit die Dateneingabe nicht verpflichtend mittels [» FinanzOnline](#) zu erfolgen hat, stehen alle erforderlichen Formulare in der [» Formularübersicht Umsatzsteuer](#) auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen oder bei allen Finanzämtern zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 6](#) und [» 21](#) [» UStG 1994](#)
- Verordnung betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen ([» Bundesgesetzblatt II 2010/171](#))

Experteninformation

- [» Umsatzsteuerrichtlinien 2000](#) (UStR 2000)

Zum Formular

- [» Formular U30](#)
- [» FinanzOnline](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Umsatzsteuererklärung / Umsatzsteuerveranlagung

Inhaltliche Beschreibung

Grundsätzlich muss jede Unternehmerin/jeder Unternehmer für das abgelaufene Kalenderjahr eine **Steuererklärung** abgeben. Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG) sind dann von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreit, wenn ihre Umsätze im Veranlagungszeitraum nicht über 30.000 Euro liegen und für den Veranlagungszeitraum keine Umsatzsteuer zu entrichten ist (§ 21 Abs 6 UStG).

Nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) erfolgt die **Umsatzsteuerveranlagung** (§ 21 Abs 4 Umsatzsteuergesetz – UStG). In diesem Fall wird die Summe aller bereits erfolgten Zahlungen bzw. Gutschriften dem in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesenen Betrag gegenübergestellt. Im Idealfall sollten sich die Werte decken, d.h. die Jahreserklärung stellt nur eine Zusammenfassung der monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungen dar. Ergibt sich aufgrund der Veranlagung eine Nachforderung, so bedeutet dies, dass während des Jahres die Vorauszahlungen in zu niedriger Höhe geleistet wurden. Eine Nachzahlung kann bei nicht fristgerechter Entrichtung einen sogenannten "Säumniszuschlag" nach sich ziehen.

Der **Umsatzsteuerbescheid** ergeht schriftlich. Eine festgesetzte Umsatzsteuerschuld ist binnen Monatsfrist – gerechnet ab Zustellung des Bescheides – zu zahlen (§ 210 Abs 4 Bundesabgabenordnung – BAO).

Betroffene Unternehmen

Unternehmerinnen/Unternehmer, die gegenüber Kundinnen/Kunden bestimmte, der Umsatzsteuer unterliegende Lieferungen und sonstige Leistungen erbringen und deren Jahresumsatz 30.000 Euro übersteigt, sind grundsätzlich zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet.

Voraussetzungen

Der Umsatzsteuer (USt) unterliegen folgende Umsätze:

- Die **Lieferungen** und **sonstigen Leistungen** (z.B. Dienstleistungen der Freiberuflerinnen/Freiberufler, Handwerkerleistungen, aber auch die Vermietung, Verpachtung und Lizenzüberlassung), die eine Unternehmerin/ein Unternehmer im **Inland gegen Entgelt im Rahmen ihres/seines Unternehmens** ausführt (§ 1 Abs 1 Z 1 UStG)
- Der **Eigenverbrauch**
- Die **Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittland ins Inland**
- Der **inneregemeinschaftliche Erwerb**

Abgesehen von den genannten Tatbeständen kann eine Steuerschuld auch aufgrund einer unrichtigen oder unberechtigten Rechnungslegung entstehen. Näheres dazu im Kapitel "[Rechnung](#)".

Nicht alle dem UStG unterliegenden Umsätze sind steuerpflichtig. Das Gesetz enthält eine Reihe von **Steuerbefreiungen** (§ 6 UStG). Insbesondere die Steuerbefreiung für Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer ist von Bedeutung. Details finden sich im Abschnitt "[Kleinunternehmer](#)".

Fristen

Die Umsatzsteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs 1 Bundesabgabenordnung – BAO).

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs 2 BAO). Wer von einer "steuerlichen Vertreterin"/einem "steuerlichen Vertreter" vertreten wird, hat für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

Nähere Informationen zu FinanzOnline finden sich im Abschnitt "[»» Elektronische Steuererklärung](#)".

Zuständige Stelle

Im Normalfall ist jenes [»» Finanzamt](#) zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz der Unternehmerin/des Unternehmers befindet ([»» Wohnsitzfinanzamt](#)). Bei Vorliegen eines Betriebes (Körperschaft, Personengesellschaft) mit Sitz in einem anderen Finanzamtsbereich, ist dieses [»» Finanzamt](#) zuständig ([»» Betriebsfinanzamt](#)).

Verfahrensablauf

Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, die Umsatzsteuererklärung elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen (z.B. fehlender Internet-Anschluss) unzumutbar, ist der amtliche Vordruck (U1) zu verwenden. Bei Abgabe der Voranmeldungen über die "steuerliche Vertreterin"/den "steuerlichen Vertreter" sind die technischen Voraussetzungen bei der Vertreterin/dem Vertreter maßgeblich.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen einzureichen.

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Anzeige (Antragstellung etc.) an. Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung fallen keine Kosten an.

Zusätzliche Informationen

Soweit die Dateneingabe nicht verpflichtend mittels [»» FinanzOnline](#) zu erfolgen hat, stehen alle erforderlichen [»» Formulare](#) in der Formularübersicht Umsatzsteuer auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen oder bei allen Finanzämtern zur Verfügung.

Weiterführende Links

- [»» Fristen und Fälligkeiten \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [»» 1](#), [»» 6](#) und [»» 21](#) [»» UStG](#) 1994
- §§ [»» 134](#) und [»» 210](#) [»» Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Experteninformation

- [»» Umsatzsteuerrichtlinien 2000](#) (UStR 2000)

Zum Formular

- [»» Umsatzsteuererklärung – U1](#)
- [»» Umsatzsteuererklärung – Ausfüllanleitung – U1a](#)
- [»» FinanzOnline](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [»» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [»» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen

Folgende Vorgänge unterliegen im Regelfall als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer:

Eigenverbrauchsvorgänge im Lieferungsbereich

- Die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen durch die Unternehmerin/den Unternehmer aus dem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder
- Die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen durch die Unternehmerin/den Unternehmer aus dem Unternehmen für den Bedarf ihrer/seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (des Personals) oder
- Die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen durch die Unternehmerin/den Unternehmer aus dem Unternehmen für jede andere unentgeltliche Zuwendung, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Zu beachten ist, dass es zur Eigenverbrauchsbesteuerung nur kommt, wenn der Einkauf des betreffenden Gegenstandes oder seines Bestandteiles zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Eigenverbrauchsvorgänge im Bereich der sonstigen Leistung (Dienstleistung)

Beim Eigenverbrauch von sonstigen Leistungen ist hinsichtlich des Vorsteuerabzuges zu unterscheiden.

Verwendungseigenverbrauch

Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, unterliegt der Eigenverbrauchsbesteuerung, wenn die Verwendung

- für Zwecke erfolgt, die außerhalb des Unternehmens liegen oder
- für den Bedarf des Personals erfolgt, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

Leistungseigenverbrauch

Unabhängig vom Vorsteuerabzug wird die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen durch die Unternehmerin/den Unternehmer der Erbringung sonstiger Leistungen gleichgestellt und unterliegt der Eigenverbrauchsbesteuerung, wenn diese sonstigen Leistungen:

- für Zwecke erbracht werden, die außerhalb des Unternehmens liegen oder
- für den Bedarf ihres/seines Personals erbracht werden, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

BEISPIEL Ein Elektrohändler entnimmt seinem Warenlager einen Fernseher und verwendet diesen nunmehr in seinem privaten Haushalt. Eine Vortragende verwendet ihren PC, für den sie den vollen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, auch für private Zwecke.

Rechtsgrundlagen

- §§ [3](#) und [3a](#) [Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Reverse Charge System

Inhaltliche Beschreibung

Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich von der Unternehmerin/dem Unternehmer geschuldet, die/der die

Warenlieferung oder Dienstleistung erbringt. Sie/er hat die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Im Rahmen des sogenannten Reverse Charge Systems (Übergang der Steuerschuld), ist jedoch nicht die Unternehmerin/der Unternehmer, die/der die Leistung erbringt, sondern **die** unternehmerische Leistungsempfängerin/der **unternehmerische** Leistungsempfänger Schuldnerin/Schuldner der Umsatzsteuer. Sie/ihn trifft in diesem Fall die Verpflichtung, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

In diesen Fällen erhält die **unternehmerische** Empfängerin/der **unternehmerische** Empfänger von der leistenden Unternehmerin/dem leistenden Unternehmer lediglich eine Rechnung über den Nettobetrag (kein Steuerausweis) und schuldet die darauf entfallende Umsatzsteuer, die – soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht – wiederum als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Zum Übergang der Steuerschuld kann es also nur dann kommen, wenn die Leistung an eine Unternehmerin/einen Unternehmer erbracht wird. Insbesondere in grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen ist das Reverse Charge System von Bedeutung. So kommt es bei Dienstleistungen (ausgenommen die entgeltliche Duldung der Benützung von Bundesstraßen und die in § 3a Abs 11a UStG 1994 genannten Leistungen) und bei Werklieferungen zur Anwendung, wenn die betreffende Leistung von einer **ausländischen Unternehmerin/einem ausländischen Unternehmer**, die/der im Inland weder ihr/sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat, aufgrund der Leistungsregeln in Österreich erbracht wird (§ 19 Abs 1 zweiter Satz Umsatzsteuergesetz 1994) und die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger Unternehmerin/Unternehmer (oder eine nichtunternehmerische juristische Person des öffentlichen Rechts) ist.

Neben dieser Konstellation kann es auch bei gewissen inländischen Leistungen (Lieferungen oder Dienstleistungen) zum Übergang der Steuerschuld kommen. Beispielhaft sind hier Übertragungen von Treibhausgasemissionszertifikaten, Lieferung von Mobilfunkgeräten und Bauleistungen zu nennen (siehe § 19 Abs 1a bis 1e UStG 1994 und Schrott-Umsatzsteuerverordnung sowie Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung).

Bei **Bauleistungen** kommt es zum Übergang der Steuerschuld, wenn die Empfängerin/der Empfänger selbst mit der Bauleistung beauftragt wurde oder üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt (§ 19 Abs 1a UStG 1994).

Betroffene Unternehmen

Unternehmerinnen/Unternehmer, die Dienstleistungen (ausgenommen die entgeltliche Duldung der Benützung von Bundesstraßen und die in § 3a Abs 11a UStG 1994 genannten Leistungen) oder Werklieferungen von einer ausländischen Unternehmerin/einem ausländischen Unternehmer beziehen. Hinsichtlich Bauleistungen sind Unternehmerinnen/Unternehmer betroffen, die Bauleistungen empfangen, zu deren Erbringung sie sich verpflichtet haben bzw. wenn sie üblicherweise selbst Bauleistungen erbringen. Weiters sind bei Übertragungen von Treibhausgasemissionszertifikaten, Lieferung von Mobilfunkgeräten etc. (§ 19 Abs 1b bis 1e UStG 1994 bzw. Schrott-Umsatzsteuerverordnung sowie Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung) jene Unternehmerinnen/Unternehmer betroffen, die diese Leistungen beziehen.

Zuständige Stelle

Im Normalfall ist jenes [» Finanzamt](#) zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz der Unternehmerin/des Unternehmers befindet ([» Wohnsitzfinanzamt](#)).

Bei Vorliegen eines Betriebes (Körperschaft, Personengesellschaft) mit Sitz in einem anderen Finanzamtsbereich, ist dieses [» Finanzamt](#) zuständig ([» Betriebsfinanzamt](#)).

Fragen betreffend den Übergang der Steuerschuld sind an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu richten.

Rechtsgrundlagen

- [§ » 19 » Umsatzsteuergesetz 1994](#)
- [» Schrott-Umsatzsteuerverordnung](#)
- [» Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung](#)

Experteninformation

- [» Umsatzsteuerrichtlinien 2000](#) (UStR 2000)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Ausfuhrlieferung/Innergemeinschaftliche Lieferung

Inhaltliche Beschreibung

Grenzüberschreitende Lieferungen an Abnehmerinnen/Abnehmer **in Nicht-EU-Staaten (Ausfuhrlieferungen)** und **in Mitgliedstaaten der EU (innergemeinschaftliche Lieferungen)** sind unter gewissen Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Da es sich um echte Steuerbefreiungen handelt, können die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Vorsteuern grundsätzlich geltend gemacht werden.

Diese Steuerbefreiungen sind jedoch an strenge Voraussetzungen geknüpft, welche von der liefernden Unternehmerin/dem liefernden Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung nachgewiesen werden müssen. Sollten die geforderten Nachweise, beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung, nicht vorgelegt werden können, muss für die entsprechenden Umsatzgeschäfte die Umsatzsteuer entrichtet werden, unabhängig davon, ob diese von der Abnehmerin/dem Abnehmer nachgefordert werden kann oder nicht.

Steuerfreie **Ausfuhrlieferungen** (§ 7 UStG 1994) liegen vor:

- Wenn die **Unternehmerin/der Unternehmer** den Liefergegenstand in das Ausland **befördert oder versendet** hat oder
- Wenn das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Unternehmen als **Abnehmer** abgeschlossen wurde, wobei das ausländische abnehmende Unternehmen den Gegenstand ins Ausland **befördert oder versendet**, oder
- Wenn das Umsatzgeschäft mit einer ausländischen Abnehmerin/einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen wurde, welche/welcher die Ware für nichtunternehmerische Zwecke erworben hat und **im persönlichen Reisegepäck** ausführt, sofern diese Abnehmerin/dieser Abnehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet (= Inland und die Gebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten) hat, der Gegenstand der Lieferung binnen drei Monaten nach Lieferung ausgeführt wird und der Gesamtbetrag der Rechnung 75 Euro überschreitet ("Touristenexport").

Weitere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind:

- Der **Ausfuhrnachweis**, der wie folgt zu erbringen ist:
 - Im **Versendungsfall**:
Durch Versendungsbelege, wie z.B.: Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente etc., oder durch die Ausfuhrbescheinigung einer im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Spediteurin/eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Spediteurs, oder durch die schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr (versehen mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung), oder durch die Ausfuhranzeige iSd Art 796e ZK-DVO.
 - Im **Beförderungsfall** (ausgenommen Touristenexport):
Durch die schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr (versehen mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung), oder durch die Ausfuhranzeige iSd Art 796e ZK-DVO. Unter bestimmten Voraussetzungen genügt eine vom liefernden Unternehmen ausgestellte Ausfuhrbescheinigung, versehen mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung.
 - Beim **Touristenexport**:
Durch eine vom liefernden Unternehmen ausgestellte Ausfuhrbescheinigung versehen mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung.

Wird die Ausfuhr im Rahmen des ECS (Electronic Control System) erbracht, stellt der beim Zollamt befindliche elektronische Datensatz das Original des Ausfuhrnachweises dar.

- Der **Buchnachweis**:
Die genannten Voraussetzungen der Ausfuhrlieferung müssen buchmäßig nachgewiesen werden, d.h. die Voraussetzungen müssen aus den Büchern oder Aufzeichnungen in Verbindung mit Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein.

Steuerfreie **Innergemeinschaftliche Lieferungen** (Art 7 UStG 1994, Binnenmarkt) liegen vor:

- Wenn die Unternehmerin/der Unternehmer oder die Abnehmerin/der Abnehmer den Liefergegenstand in das

- übrige Gemeinschaftsgebiet **befördert oder versendet**, und
- **die Abnehmerin/der Abnehmer eine Unternehmerin/ein Unternehmer ist**, die/der den Gegenstand für ihr/sein Unternehmen erworben hat bzw. eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, und der Erwerb des Liefergegenstandes bei der Abnehmerin/beim Abnehmer **im anderen Mitgliedstaat steuerbar** ist.

Die ersten beiden Voraussetzungen (Beförderung/Versenden, Unternehmereigenschaft der Abnehmerin/des Abnehmers) sind buchmäßig nachzuweisen, u.a. durch Angabe der [UID-Nummer](#) (Art 7 Abs 3 UStG).

Zusätzlich zu den üblichen Rechnungsmerkmalen, muss die Rechnung, in der auf Grund der Befreiung keine Umsatzsteuer auszuweisen ist, folgende Rechnungsmerkmale enthalten:

- UID der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers
- Hinweis auf die Steuerbefreiung

ACHTUNG Die Rechnungsausstellung hat spätestens am 15. des auf die Ausführung der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung folgenden Kalendermonates zu erfolgen. Dies gilt allerdings nicht, falls lediglich eine Anzahlung auf eine noch zu erbringende innergemeinschaftliche Lieferung geleistet wird.

Die UID-Nummer der Kundin/des Kunden ist ein wichtiges Indiz dafür, dass sie/er als Unternehmerin/Unternehmer den Gegenstand für ihr/sein Unternehmen erwirbt und die Lieferung in ihrem/seinem Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterwirft. Zur Überprüfung der Gültigkeit einer UID-Nummer steht EU-weit das sogenannte "[UID-Bestätigungsverfahren](#)" zur Verfügung.

Nachweis der Beförderung (durch die österreichische Unternehmerin/den österreichischen Unternehmer):

- Rechnungsdurchschrift
- Beleg, z.B. Lieferschein (Bestimmungsort im Mitgliedstaat muss ersichtlich sein)
- Empfangsbestätigung der Abnehmerin/des Abnehmers

Abholung durch die abnehmende bzw. eine beauftragte Person:

- Rechnungsdurchschrift
- Beleg, z.B. Lieferschein (Bestimmungsort im Mitgliedstaat muss ersichtlich sein)
- Erklärung der abnehmenden bzw. beauftragten Person, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat befördert wird

Nachweis der Versendung (beispielsweise durch Übergabe an eine Spediteurin/einen Spediteur):

- Rechnungsdurchschrift
- Versendungsbeleg (z.B. Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, etc.)

Buchnachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung:

- Name, Anschrift und die UID-Nummer der abnehmenden Person im Mitgliedstaat
- Name und Anschrift der Beauftragten/des Beauftragten der abnehmenden Person in Abholfällen
- Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- Tag der Lieferung
- Vereinbartes Entgelt
- Art und Umfang einer eventuellen Be- bzw. Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung
- Beförderung und Versendung in einen anderen Mitgliedstaat

Betroffene Unternehmen

Unternehmerinnen/Unternehmer, die eine Ausfuhrlieferung bzw. eine innergemeinschaftliche Lieferung unter den beschriebenen Voraussetzungen (siehe Inhaltliche Beschreibung) durchführen.

Zuständige Stelle

Die Umsatzsteuer betreffend ist im Normalfall jenes [Finanzamt](#) zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz der Unternehmerin/des Unternehmers befindet ([=> Wohnsitzfinanzamt](#)). Bei Vorliegen eines Betriebes (Körperschaft, Personengesellschaft) mit Sitz in einem anderen Finanzamtsbereich, ist dieses Finanzamt zuständig ([=> Betriebsfinanzamt](#)).

Rechtsgrundlagen

- § [7](#), Art [6](#), Art [7](#), Art [11](#) [» Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#)
- Art 796e [» Zollkodex-Durchführungsverordnung \(ZK-DVO\)](#)

Experteninformation

[» Umsatzsteuerrichtlinien 2000 \(UStR 2000\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Umsätze innerhalb der EU

Bei innergemeinschaftlichen Geschäftsfällen ist die Binnenmarktregelung zu beachten, die bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Dienstleistungen an und von Unternehmen anderer EU-Mitgliedstaaten Anwendung findet.

Im Warenverkehr innerhalb der EU gibt es weder Grenzkontrollen noch Verzollung.

Zu beachten ist hier das sogenannte "**Vorsteuererstattungsverfahren**", das die grenzüberschreitende Geltendmachung von Vorsteuern, die in einem anderen Mitgliedstaat angefallen sind, unter gewissen Voraussetzungen elektronisch über FinanzOnline für österreichische Unternehmerinnen/österreichische Unternehmer ermöglicht.

Dies gilt allerdings nur, wenn Unternehmerinnen/Unternehmer sich im betreffenden Mitgliedstaat nicht steuerlich erfassen lassen müssen, z.B. weil die Steuerschuld für eine von ihnen erbrachte Dienstleistung auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger übergeht.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [» FinanzOnline](#) und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Zu beachten sind die Leistungsregeln für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer und die damit verbundene einzige Anlaufstelle ("EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop (MOSS)").

Weiterführende Links

- [» FinanzOnline – Informationen für Unternehmer und Gemeinden \(BMF\)](#)
- [» Mehrwertsteuererstattung \(Europäische Kommission\)](#)
- [» Neue Leistungsregeln für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie USt-One-Stop-Shop \(MOSS\) \(BMF\)](#)
- [» Umsatzsteuer \(BMF\)](#)
- [» Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#) (für Auskünfte zur Umsatzsteuer)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Inhaltliche Beschreibung

Wenn eine Unternehmerin/ein Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit Unternehmerinnen/Unternehmern in anderen

EU-Ländern tritt, ist es erforderlich, die sogenannte "Umsatzsteuer-Identifikationsnummer" (UID-Nummer) zu benützen.

Die UID-Nummer gilt nur für den unternehmerischen Bereich. Mit der Angabe der UID-Nummer gibt eine Unternehmerin/ein Unternehmer gegenüber der ausländischen (EU-)Unternehmerin/dem ausländischen (EU-)Unternehmer zu erkennen, dass sie/er als Abnehmerin/Abnehmer (Erwerberin/Erwerber) steuerfrei einkaufen kann bzw. eine sonstige Leistung für das Unternehmen bezieht. Sowohl der innergemeinschaftliche Erwerb von Waren als auch die grenzüberschreitende Dienstleistung unterliegen dann entsprechend den umsatzsteuerrechtlichen Leistungsregeln der Besteuerung in Österreich.

Erwirbt eine Privatperson Waren in einem anderen Mitgliedstaat – etwa im Rahmen einer Auslandsreise – so wird keine UID-Nummer benötigt. Sie darf diese auch nicht vorweisen, wenn sie – als Unternehmerin/Unternehmer – zwar über eine UID-Nummer verfügt, die Waren aber für private Zwecke angeschafft werden. Die Waren bleiben mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet ("Ursprungslandprinzip"). Dasselbe gilt regelmäßig für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Der EU-Geschäftspartnerin/dem EU-Geschäftspartner sollte neben der UID-Nummer auch immer die Firmendaten (ersichtlich auf dem UID-Vergabebescheid bzw. auf jeder Mitteilung des zuständigen Umsatzsteuerfinanzamtes) genannt werden.

Tätigt eine Unternehmerin/ein Unternehmer **Lieferungen** in andere Mitgliedstaaten, so muss die Kundin/der Kunde ihre/seine UID-Nummer verbunden mit ihren/seinen Firmendaten (Name und Adresse) mitteilen. Damit wird dokumentiert, dass die Kundin/der Kunde die Waren für ihr/sein Unternehmen anschafft und die Unternehmerin/der Unternehmer kann die Warenlieferung – unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung – in Österreich steuerfrei belassen.

Erbringt eine Unternehmerin/ein Unternehmer **sonstige Leistungen** an eine ausländische Unternehmerin/einen ausländischen Unternehmer, so hat diese/dieser als die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger ihre/seine UID-Nummer bekannt zu geben, damit sichergestellt wird, dass sie/er diese Leistung für ihr/sein Unternehmen in Anspruch nimmt. Die Dienstleistung der Unternehmerin/des Unternehmers unterliegt dann grundsätzlich dort der Umsatzbesteuerung, wo die Empfängerin/der Empfänger ihr/sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs 6 UStG).

Änderungen im Namen, Firmenwortlaut oder in der Anschrift sind dem zuständigen Finanzamt bekannt zu geben. Falls die Voraussetzungen, die zur Vergabe der UID-Nummer geführt haben, wegfallen, ist dies innerhalb eines Monats zu melden. Weiters ist bei Rechnungen über **10.000 Euro** auch die UID-Nummer der inländischen Leistungsempfängerin/des inländischen Leistungsempfängers anzuführen, wenn diese/dieser die Leistung für ihr/sein Unternehmen in Anspruch nimmt (§ 11 Abs 1 Z 2 UStG).

Für die Überprüfung der Gültigkeit einer von einer Geschäftspartnerin/einem Geschäftspartner bekannt gegebenen UID-Nummer bzw. ihrer/seiner Unternehmereigenschaft, steht ein EU-weites **UID-Bestätigungsverfahren** zur Verfügung (siehe [Zusätzliche Informationen](#)).

Bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** sowie bei **Dienstleistungen**, bei denen die **Steuerschuld** auf eine im EU-Gemeinschaftsgebiet ansässige Leistungsempfängerin/einen im EU-Gemeinschaftsgebiet ansässigen Leistungsempfänger **übergeht** (Art 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie), muss die Unternehmerin/der Unternehmer bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonats (wenn für die Unternehmerin/den Unternehmer das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist, bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats) eine **Zusammenfassende Meldung (ZM)** entweder über FinanzOnline (Eingaben/Erklärungen) oder auf dem Formular U13 bei dem zuständigen [Finanzamt](#) einreichen.

Weist eine ausländische Kundin/ein ausländischer Kunde keine UID-Nummer vor, so ist die Warenlieferung/Dienstleistung grundsätzlich mit österreichischer Umsatzsteuer belastet.

Betroffene Unternehmen

Unternehmerinnen/Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug (auch teilweise) berechtigt sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Unternehmerinnen/Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführen, die zum vollen Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (z.B. Kleinunternehmer), sowie pauschalierte Land- und Forstwirte (§ 22 UStG), haben nur dann einen Anspruch auf Erteilung einer UID-Nummer, wenn sie diese für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmerinnen/Unternehmern in anderen EU-Staaten benötigen.

Voraussetzungen

Siehe "Inhaltliche Beschreibung".

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die UID-Nummer wird von dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen » [Finanzamt](#) erteilt. Im Normalfall ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz der Unternehmerin/des Unternehmers befindet (Wohnsitzfinanzamt). Bei Vorliegen eines Betriebes (Körperschaft, Personengesellschaft) mit Sitz in einem anderen Finanzamtsbereich, ist dieses Finanzamt zuständig (Betriebsfinanzamt).

Verfahrensablauf

Wird die UID-Nummer vom zuständigen Finanzamt nicht bereits von Amts wegen erteilt (beim Ausfüllen von Fragebogen für Aktiengesellschaften/Gesellschaften mit beschränkter Haftung – Verf15, Fragebogen für Gesellschaften – Verf16, Fragebogen für natürliche Personen – Verf24; im Zuge der Vergabe der Steuernummer zu beantragen), ist sie bei diesem mit dem Formular "Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – Antrag auf Vergabe – U15" zu beantragen.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Damit sich eine Unternehmerin/ein Unternehmer von der Gültigkeit der UID-Nummer einer EU-Geschäftspartnerin/eines EU-Geschäftspartners überzeugen kann, wurde EU-weit das sogenannte "[UID-Bestätigungsverfahren](#)" eingeführt. Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer muss die UID-Nummern-Abfrage **verpflichtend über FinanzOnline** durchführen. Bei einer Bestätigungsanfrage im Rahmen von FinanzOnline wird die Antwort elektronisch mitgeteilt. Der Ausdruck erfolgt durch die Abfragende/den Abfragenden selbst. Die ausgedruckte Bestätigung gilt als Beleg und ist gemäß § 132 Bundesabgabenordnung (BAO) aufzubewahren.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer **elektronischen Selbstabfrage über den » [EU-Server](#)**.

Nur soweit dies mangels technischer Voraussetzungen (z.B. kein Internetzugang) unzumutbar ist, können Bestätigungsanfragen an das für die Unternehmerin/den Unternehmer zuständige » [Finanzamt](#) gerichtet werden.

Rechtsgrundlagen

- » [Art 28 \(UStG 1994, Binnenmarktregelung\)](#)
- §§ » [3a](#), » [11](#) und » [22](#) » [Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)
- § » [132](#) » [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Experteninformation

- » [Umsatzsteuerrichtlinien 2000](#) (UStR 2000)

Zum Formular

- » [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – Antrag auf Vergabe – U15](#)
- » [Fragebogen für Aktiengesellschaften/Gesellschaften mit beschränkter Haftung – Verf15](#)
- » [Fragebogen für Gesellschaften – Verf16](#)
- » [Fragebogen für natürliche Personen – Verf24](#)
- » [Umsatzsteuer – Zusammenfassende Meldung \(ZM\) über innergemeinschaftliche Warenlieferungen und bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen – U13](#)
- » [FinanzOnline](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere » [Online](#)

[-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Das Pendant zur innergemeinschaftlichen Lieferung stellt der innergemeinschaftliche Erwerb dar. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt dann vor, wenn Gegenstände aus einem EU-Mitgliedstaat für unternehmerische Zwecke in das Inland gelangen. Kauft eine österreichische Unternehmerin/ein österreichischer Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet Gegenstände für ihr/sein Unternehmen, dann wird die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer ihre/seine [UID-Nummer](#) bekannt geben. Das bewirkt, dass die Geschäftspartnerin/der Geschäftspartner die Gegenstände ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Somit liegt aus der Sicht der Geschäftspartnerin/des Geschäftspartners eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer tätigt hingegen einen innergemeinschaftlichen Erwerb, der zu einer Erwerbsbesteuerung führt (Art 1 Abs 1 Umsatzsteuergesetz – UStG).

Die erworbenen Gegenstände werden mit Umsatzsteuer (20 Prozent) belastet, aber in der Regel nur im Rechnungswesen der Unternehmerin/des Unternehmers. Ist die Unternehmerin/der Unternehmer zum [» Vorsteuerabzug](#) berechtigt, kann die Unternehmerin/der Unternehmer die berechnete Umsatzsteuer in derselben Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen (Art 12 Abs 1 Z 1 UStG). Der ganze Vorgang spielt sich in diesem Fall nur am Papier ab; es sind keine Zahlungen zu leisten.

BEISPIEL Ein deutscher Großhändler liefert Stereoanlagen an eine österreichische Einzelhändlerin. Diese Lieferung ist in Deutschland steuerfrei, hingegen unterliegt sie in Österreich der 20-prozentigen Umsatzsteuer (sogenannte "Erwerbsteuer"). Diese Erwerbsteuer kann die österreichische Einzelhändlerin – wenn sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – als Vorsteuer abziehen.

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs und somit die Besteuerung hat grundsätzlich dort zu erfolgen, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonats. Abweichendes gilt für den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge (Art 19 UStG).

HINWEIS In manchen Fällen (Art 1 Abs 4 UStG), wie beispielsweise bei innergemeinschaftlichen Einkäufen von unecht befreiten Unternehmern, ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs an die Erwerbsschwelle von 11.000 Euro geknüpft. Details dazu finden sich in den Umsatzsteuerrichtlinien 2000.

Weiterführende Links

- [» Fahrzeugeigenimport \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- Art [» 1](#) und Art [» 12](#) [» Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)
- [» Umsatzsteuerrichtlinien 2000](#) (UStR 2000)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Versandhandel

Für den Versandhandel besteht eine Sonderregelung nach Art 3 Abs 3 bis Abs 7 UStG. Ein Versandhandel liegt vor, wenn von einer Unternehmerin/einem Unternehmer aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen

Mitgliedstaates Gegenstände an private oder an bestimmte andere unternehmerische Abnehmerinnen/Abnehmer ohne eigene UID-Nummer, wie z.B. Kleinunternehmer, befördert oder versendet werden. Liefert eine Unternehmerin/ein Unternehmer aus Österreich Waren an private Abnehmerinnen/Abnehmer in das übrige Gemeinschaftsgebiet, so hat sie/er die Lieferschwelle des jeweiligen Bestimmungslandes zu beachten. Der für die Besteuerung maßgebliche Ort der Lieferung verlagert sich bei Überschreiten der Lieferschwelle dorthin, wo die Beförderung oder Versendung endet. Die Berechnung der Lieferschwelle ist für jeden Mitgliedstaat gesondert vorzunehmen.

Es besteht aber die Möglichkeit, auf die Anwendung der Lieferschwelle zu verzichten. Dieser Verzicht ist bei Versandhandelsumsätzen von Österreich in das übrige Gemeinschaftsgebiet schriftlich beim österreichischen [Finanzamt](#) einzubringen und kann für jeden Mitgliedstaat gesondert abgegeben werden. Durch den Verzicht verlagert sich der Ort der Lieferung unabhängig von der Höhe der ausgeführten Umsätze bereits ab dem ersten Umsatz in das Bestimmungsland.

Die Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen gemäß § 11 Abs 6 UStG gelten ab 1. Jänner 2016 nicht im Versandhandel.

Für Lieferungen nach Österreich beträgt die Lieferschwelle 35.000 Euro!

Für verbrauchssteuerpflichtige Waren gilt die Lieferschwelle nicht, d.h. die Versandhandelsregelung kommt auch zur Anwendung, wenn die Unternehmerin/der Unternehmer die Lieferschwelle nicht überschreitet (z.B. für Wein oder Tabakwaren). Die Versandhandelsregelung gilt ebenfalls nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Die Bestimmungen für den Ort der sonstigen Leistungen – und somit deren Besteuerung – richten sich grundsätzlich danach, ob die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger Unternehmerin/Unternehmer ist oder nicht (§ 3a Abs 5 UStG). So wird eine Dienstleistung (sonstige Leistung) grundsätzlich, wenn die Empfängerin/der Empfänger Unternehmerin/Unternehmer ist, an dem Ort ausgeführt, an dem die Unternehmerin/der Unternehmer ihr/sein Unternehmen betreibt, ihre/seine Betriebsstätte sich befindet (§ 3a Abs 6 UStG). Ist die Empfängerin/der Empfänger Nichtunternehmerin/Nichtunternehmer, wird die sonstige Leistung grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, an dem die leistende Unternehmerin/der leistende Unternehmer ihr/sein Unternehmen (Betriebsstätte) betreibt (§ 3a Abs 7 UStG).

Die [UID-Nummer](#) ist der Nachweis für die Unternehmereigenschaft der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers, die diese/dieser der leistenden Unternehmerin/dem leistenden Unternehmer verpflichtend mitzuteilen hat.

Sonstige Leistungen, bei denen es nach Art 196 MwSt-RL 2006/112/EG zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger kommt, die/der Unternehmerin/Unternehmer (UID-Nummer) ist, müssen in die [Zusammenfassende Meldung](#) (ZM) aufgenommen werden. Darunter fallen alle sonstigen Leistungen, die nach der Grundregel in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgrund § 3a Abs 6 UStG (am Empfängerort) zu versteuern sind, insbesondere:

- Güterbeförderungen zwischen Unternehmerinnen/Unternehmern
- Nebentätigkeiten zu diesen Beförderungen
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen
- Bisherige "Katalogleistungen" (§ 3a Abs 14 UStG) an Kunden aus dem EU-Gemeinschaftsgebiet
- Vermittlungsleistungen
- Besorgungsleistungen von den hier angeführten sonstigen Leistungen
- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Es gibt einige Ausnahmen, bei denen sich der Dienstleistungsort nicht nach der oben genannten Grundregel richtet, wie z.B. bei der Personenbeförderung oder Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Diese beispielsweise genannten Dienstleistungen und solche an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer ohne UID-Nummer sind nicht in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen.

Wird die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht, kann die leistende Unternehmerin/der leistende

Unternehmer grundsätzlich darauf vertrauen, dass es auch in diesem anderen Mitgliedstaat zum Übergang der Steuerschuld auf die Empfängerin/den Empfänger der Dienstleistung kommt (Reverse Charge System), wie das umgekehrt auch in Österreich bei Dienstleistungserbringung durch eine ausländische Unternehmerin/einen ausländischen Unternehmer der Fall ist.

Bei der Rechnungsausstellung im Rahmen des Reverse Charge Systems, die bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendermonats vorzunehmen ist, muss Folgendes beachtet werden (§ 11 Abs 1a Umsatzsteuergesetz):

- Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfänger/den Leistungsempfänger
- Angabe der UID-Nummer der leistenden Unternehmerin/des leistenden Unternehmers und ihrer unternehmerischen Kundin/ihrer unternehmerischen Kunden, seiner unternehmerischen Kundin/seines unternehmerischen Kunden
- Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis findet keine Anwendung

ACHTUNG Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sind grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers (Empfängerort) steuerbar und zwar unabhängig davon, ob es sich um Leistungen an Unternehmerinnen/Unternehmer (B2B) oder Nichtunternehmer (B2C) handelt. Die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen sind § 3a Abs 6 UStG und in § 3a Abs 13 UStG zu entnehmen. Ab 1. Jänner 2019 kommt nach Art 3a Abs 5 UStG bei den hier genannten Dienstleistungen bei Leistungserbringung gegenüber einer Nichtunternehmerin/einem Nichtunternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat der Unternehmerort zur Anwendung, wenn der leistende Unternehmer nur in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist und der mit Beginn des Jahres 2019 geltende Schwellenwert von 10.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten wurde. Wenn die betreffenden Umsätze über diesem Schwellenwert liegen bzw. diesen im laufenden Kalenderjahr überschreiten werden oder die leistende Unternehmerin/der leistende Unternehmer auf die Anwendung der neuen Schwellenwertregelung verzichtet, so bleibt der Umsatz am Empfängerort nach § 3a Abs 13 UStG steuerbar. Der Verzicht ist schriftlich innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres, in dem erstmals eine solche Leistung getätigt worden ist, einzubringen und bindet die Unternehmerin/den Unternehmer für mindestens zwei Kalenderjahre. Die schriftliche Erklärung kann auch durch Aufnahme der Umsätze in die MOSS-Erklärung erfolgen (siehe Neuerungen durch das JStG 2018, BGBl I Nr. 62/2018, und Umsatzsteuerrichtlinien 2000, Rz 3918 ff). Für diese sonstigen Leistungen gibt es das System der einzigen Anlaufstelle ("EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop (MOSS)").

Weiterführende Links

- [» Neue Leistungsregeln für elektronisch erbrachte Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie USt-One-Stop-Shop \(MOSS\) \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 3a](#) und [» 11](#) [» Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

UID-Bestätigungsverfahren

Damit sich eine Unternehmerin/ein Unternehmer von der Gültigkeit der UID-Nummer einer EU-Geschäftspartnerin/eines EU-Geschäftspartners überzeugen kann, wurde EU-weit das sogenannte "UID-Bestätigungsverfahren" eingeführt.

Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer hat die UID-Nummern-Abfrage **verpflichtend über FinanzOnline** durchzuführen. Bei einer Bestätigungsanfrage im Rahmen von FinanzOnline wird die Antwort elektronisch mitgeteilt.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer **elektronischen Selbstabfrage über den EU-Server**.

Die jeweilige Mitteilung gilt als Beleg und ist als Ausdruck oder in elektronischer Form gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

Nur soweit dies mangels technischer Voraussetzungen (z.B. kein Internetzugang) unzumutbar ist, können Bestätigungsanfragen an das für die Unternehmerin/den Unternehmer zuständige » [Finanzamt](#) gerichtet werden, wobei die Bestätigung in jedem Fall schriftlich erfolgt.

Beide elektronischen Abfragemöglichkeiten (FinanzOnline und EU-Server) stehen auch zur Bestätigung der österreichischen UID-Nummer einer anderen österreichischen Unternehmerin/eines anderen österreichischen Unternehmers zur Verfügung.

Bei dem vorgesehenen zweistufigen UID-Bestätigungsverfahren gibt es zwei Möglichkeiten:

- **Stufe 1** (einfaches Bestätigungsverfahren)
Hier wird lediglich die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID-Nummer überprüft. Der Bezug zu einer bestimmten Unternehmerin/einem bestimmten Unternehmer wird nicht hergestellt.
- **Stufe 2** (qualifiziertes Bestätigungsverfahren)
Hier wird die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID-Nummer im Zusammenhang mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat überprüft. Die Anfrage nach Stufe 2 ist meist nur dann sinnvoll, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Warenempfängerin/des Warenempfängers bzw. ihrer oder seiner Unternehmereigenschaft bestehen oder wenn mit einer Geschäftspartnerin/einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden.

Wie oft das UID-Bestätigungsverfahren in Anspruch genommen wird, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Inanspruchnahme des UID-Bestätigungsverfahrens kann ein Hinweis auf die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sein. Die Unternehmerin/der Unternehmer kann selbst entscheiden, ob alle oder nur neue Kundinnen/neue Kunden durch Anfrage überprüft werden sollen. Die Unternehmerin/der Unternehmer kann auch nur Stichproben durchführen. Wie oft die UID-Nummer während der gesamten Geschäftstätigkeit bestätigt wird, ist ebenfalls die Entscheidung der Unternehmerin/des Unternehmers. Bei einer längerfristig aufrechten Geschäftsbeziehung wird eher auf die Gültigkeit der UID-Nummer der Geschäftspartnerin/des Geschäftspartners vertraut werden können.

Weiterführende Links

- » [FinanzOnline \(BMF\)](#)
- » [EU-Server \(Europäische Kommission\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Inhaltliche Beschreibung

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen (Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem – MIAS).

Die am Binnenmarkt beteiligten Unternehmerinnen/Unternehmer haben bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates eine Zusammenfassende Meldung (ZM) bei dem – für die Erhebung der Umsatzsteuer – zuständigen Finanzamt einzureichen (Art 21 Abs 3 UStG). In der ZM sind die UID-Nummern der jeweiligen Geschäftspartnerinnen/Geschäftspartner sowie der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Umsätze für den Meldezeitraum anzugeben. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig ausgetauscht.

Neben innergemeinschaftlichen Lieferungen sind auch grenzüberschreitende Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld gemäß Art 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auf eine Leistungsempfängerin/einen Leistungsempfänger im EU-Gemeinschaftsgebiet (in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund des dortigen Leistungsorts nach § 3a UStG) übergeht, in die ZM aufzunehmen.

Die ZM gilt als Steuererklärung.

Wenn in einem Meldezeitraum keine innergemeinschaftlichen Lieferungen/grenzüberschreitenden Dienstleistungen ausgeführt werden, ist keine ZM zu übermitteln.

| Umsatz | ZM |
|--|-----------|
| 0 Euro - 30.000 Euro (Kleinunternehmer) | Quartal |
| 0 Euro - 30.000 Euro (Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung) | Quartal |
| 30.000 Euro - 100.000 Euro | Quartal |
| Über 100.000 Euro | Monat |

Betroffene Unternehmen

Unternehmerinnen/Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen, für die die Steuerschuld gemäß Art 196 der Mehrwertsteuerrichtlinie auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger übergeht, ausführen, sind zur ZM-Abgabe verpflichtet.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen [Finanzamt](#) einzureichen.

BEISPIEL Die Daten der Zusammenfassenden Meldung für den Meldezeitraum August 2016 sind auf elektronischem Wege bis spätestens 30. September 2016 zu übermitteln.

Zuständige Stelle

Die ZM ist bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen [Finanzamt](#) einzureichen. Im Normalfall ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz der Unternehmerin/des Unternehmers befindet ([Wohnsitzfinanzamt](#)). Bei Vorliegen eines Betriebes (Körperschaft, Personengesellschaft) mit Sitz in einem anderen Finanzamtsbereich, ist dieses Finanzamt zuständig ([Unternehmensfinanzamt](#)).

Verfahrensablauf

Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, die ZM elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen (z.B. fehlender Internet-Anschluss) unzumutbar, ist der amtliche Vordruck (U13) zu verwenden. Bei Abgabe der ZM über die steuerliche Vertreterin/den steuerlichen Vertreter sind die technischen Voraussetzungen bei der Vertreterin/dem Vertreter maßgeblich.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Die Einreichung der ZM ist nicht kostenpflichtig.

Zusätzliche Informationen

Soweit die Dateneingabe nicht verpflichtend mittels [FinanzOnline](#) zu erfolgen hat, stehen dazu die Formulare U13 bzw. U14 in der [Formulardatenbank](#) des Bundesministeriums für Finanzen oder bei allen [Finanzämtern](#) zur Verfügung.

Weiterführende Links

- [Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem – MIAS \(Europäische Kommission\)](#)

Rechtsgrundlagen

Art [» 21](#) [» Umsatzsteuergesetz](#)

Experteninformation

- [» Umsatzsteuerrichtlinien 2000](#) (UStR 2000)

Zum Formular

- [» Umsatzsteuer – Zusammenfassende Meldung \(ZM\) über innergemeinschaftliche Warenlieferungen und bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen – U13](#)
- [» FinanzOnline](#)
Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [» FinanzOnline](#) und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Einfuhrumsatzsteuer

Schuldnerin/Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) ist jede/jeder, die/der eine Einfuhr eines Gegenstandes aus dem Drittlandsgebiet in das Inland tätigt. Die EUST trifft somit Unternehmerinnen/Unternehmer und Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer. Bemessungsgrundlage für die EUST ist grundsätzlich der Zollwert. Es handelt sich um eine Eingangsabgabe, für deren Erhebung grundsätzlich die Zollbehörde zuständig ist.

Zusätzlich zur Möglichkeit, die EUST an das Zollamt zu entrichten und sie dann (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) in der beim Finanzamt einzureichenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) als Vorsteuer wieder abzuziehen, können Schuldnerinnen/Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, die im Inland zur Umsatzsteuer erfasst sind und Waren für ihr Unternehmen einführen, die EUST nicht an das Zollamt, sondern in der in einer Zollmitteilung festgelegten Höhe monatlich auf das beim Finanzamt geführte Abgabekonto entrichten.

Voraussetzung ist, dass bereits in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erklärt wird, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

HINWEIS Unternehmerinnen/Unternehmer können die beim Zollamt entrichtete oder auf dem Finanzamtskonto verbuchte EUST für Gegenstände, die für das Unternehmen eingeführt wurden, bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen.

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 1](#), [» 12](#), [» 26](#) [» Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Umsatzsteuer für Vereine

Gemeinnützige [» Vereine](#) (ausgenommen Sportvereine, die grundsätzlich umsatzsteuerbefreit sind) können der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie unternehmerische Tätigkeiten verfolgen. Für sie kommt der ermäßigte Steuersatz von 10 Prozent zur Anwendung.

Erzielt der Verein allerdings auf längere Sicht keinen Gewinn, wird die Tätigkeit des Vereins als "Liebhaberei" eingestuft und unterliegt prinzipiell nicht der Umsatzsteuerpflicht, somit auch nicht der Möglichkeit des [Vorsteuerabzuges](#).

Die "Liebhabereivermutung" kann widerlegt werden, wenn eine ausgeglichene Buchführung vorgewiesen werden kann. Hierbei müssen unter Miteinbeziehung der (projektbezogenen) Subventionen, allerdings ohne Spenden und Mitgliedsbeiträge, die Einnahmen die Ausgaben decken.

Die Umsatzsteuer muss vom Verein selbst berechnet und beim [Finanzamt](#) des Vereinssitzes abgeführt werden.

Vereine, die auf reiner Vereinsebene agieren – ohne Leistungsaustausch und ohne Absicht, Einnahmen zu erwirtschaften – unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Auch sind echte Mitgliedsbeiträge und Spenden oder Subventionen nicht umsatzsteuerbar, wenn für diese Einnahmen vom Verein keine unmittelbaren Gegenleistungen erbracht werden.

TIPP In diesem Bereich gibt es viele Ausnahmeregelungen und Sonderfälle. Nähere Informationen finden sich bei Steuerberaterinnen/Steuerberatern bzw. Wirtschaftstreuhänderinnen/Wirtschaftstreuhändern.

Weiterführende Links

- [Kammer der Wirtschaftstreuhänder \(KWT\)](#)
- [Broschüre "Vereine und Steuern" \(BMF\)](#)

Stand: 10.01.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen